

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabebesatzes

(Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz – KSA-StabG)

A. Problem und Ziel

Die Künstlersozialversicherung ist eine einmalige und unverzichtbare Errungenschaft für die soziale Sicherung selbständiger Künstler und Publizisten in Deutschland. Sie bietet zuverlässigen Schutz gegen die großen Lebensrisiken und ermöglicht es damit vielen Menschen überhaupt erst, künstlerisch oder publizistisch tätig zu sein. Die kulturpolitische Bedeutung der Versicherung ist überragend.

Die Künstlersozialversicherung wird solidarisch von Kulturschaffenden, Verwertern und Bund getragen. Bei den Verwertern wird die Künstlersozialabgabe als Umlage erhoben. Deshalb müssen alle abgabepflichtigen Unternehmen ihren Beitrag leisten, um die Akzeptanz für die Abgabe zu gewährleisten. Ein effizientes Prüfverfahren soll künftig die Belastungen für Wirtschaft und Verwaltung minimieren und gleichzeitig Abgabegerechtigkeit herstellen.

Zum 1. Januar 2014 wurde der Künstlersozialabgabebesatz von 4,1 auf 5,2 Prozent angehoben. Das führt zu einer deutlich höheren Belastung der Verwerter selbständiger künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch die Künstlersozialabgabe. Gleichzeitig zeigen die bisher durchgeführten Prüfungen, dass noch nicht alle Unternehmen ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe nachkommen.

Deshalb wird mit dem Gesetzentwurf der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 16. Dezember 2013 umgesetzt, wonach eine weitere Anhebung des Künstlersozialabgabebesatzes zu verhindern und Abgabegerechtigkeit herzustellen ist. Der Koalitionsvertrag sieht vor, durch regelmäßige Überprüfungen sicherzustellen, dass alle abgabepflichtigen Unternehmen die Künstlersozialabgabe entrichten.

B. Lösung

Die Prüfungen bei den Arbeitgebern hinsichtlich der Erfüllung der Melde- und Abgabepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz werden gegenüber der bisherigen Praxis erheblich ausgeweitet. Der Gesetzentwurf regelt den künftigen Umfang der Prüfungen durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung.

Die gemeinsame Prüfung von Gesamtsozialversicherungsbeitrag und Künstlersozialabgabe im Rahmen einer integrierten Arbeitgeberprüfung verbessert die Verwaltungseffizienz und leistet einen Beitrag zur Entbürokratisierung. Ein effizientes Prüfverfahren minimiert die Belastungen für Wirtschaft und Verwaltung. Dabei wird die Künstlersozialabgabe nicht in allen Arbeitgeberprüfungen mit geprüft, sondern es erfolgt ein effizienzorientierter risikobasierter Mix aus Prüfungen sowie Information und Beratung. Dieser wird ergänzt um ein eigenes Prüfrecht der Künstlersozialkasse, damit diese ihr vorliegenden Hinweisen selbst zielgerichtet nachgehen kann.

Zudem wird die Handhabung möglicher Melde- und Abgabepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz durch die Einführung einer Geringfügigkeitsgrenze deutlich erleichtert. Hiervon profitieren insbesondere kleine Unternehmen, die nur unregelmäßig und in geringem Umfang zum Zwecke der Eigenwerbung, Öffentlichkeitsarbeit oder im Rahmen der sogenannten Generalklausel gemäß § 24 Absatz 2 Künstlersozialversicherungsgesetz Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen. Aus den hierfür gezahlten Entgelten ergeben sich zukünftig nur dann Abgabe und Zahlungspflicht, wenn die Summe dieser Entgelte im Kalenderjahr 450 Euro übersteigt.

Durch die regelmäßige Überprüfung sowie Information und Beratung der Arbeitgeber wird das Ziel der Herstellung von Abgabegerechtigkeit erreicht. Es wird sichergestellt, dass alle zur Abgabe verpflichteten Arbeitgeber ihren Beitrag zur Stabilisierung der Künstlersozialabgabe leisten.

Zusätzliche Einnahmen aus den Arbeitgeberprüfungen sowie die Zunahme von Selbstmeldungen von Unternehmen bei der Künstlersozialkasse dienen der Stabilisierung des Künstlersozialabgabebesatzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Anpassung der Sitzungspauschalen in der Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse erhöhen sich die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse um rund 3.000 Euro jährlich. Die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse werden vom Bund getragen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Einführung einer Geringfügigkeitsgrenze für Eigenwerber und Unternehmer, die der sogenannten Generalklausel unterliegen könnten, wird im Ergebnis zu einer finanziellen und bürokratischen Entlastung führen. Auf der anderen Seite ergibt sich durch die im Verhältnis zur bisherigen Praxis verstärkte Prüf-, Informations- und Beratungstätigkeit der Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung Mehraufwand. Insgesamt wird die Wirtschaft um rund 0,5 Millionen Euro jährlich belastet.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entstehen Mehrkosten durch die Einrichtung einer Prüfgruppe bei der Künstlersozialkasse, die die Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung umfassend unterstützt und eigene Prüfungen durchführen wird. Der Künstlersozialkasse entsteht zudem ein höherer Aufwand durch den zu erwartenden Anstieg des Verwerterbestandes.

Für die Ausweitung der Prüfung der Künstlersozialabgabe im Rahmen der turnusmäßigen Arbeitgeberprüfung nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der bisherigen Praxis sowie für Informations- und Beratungsleistungen sieht die Deutsche Rentenversicherung einen zusätzlichen Personalbedarf von 233 Personen. Nach der Systematik des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ ergibt sich aus dem berechneten Arbeitsvolumen ein Erfüllungsaufwand von jährlich 12,3 Millionen Euro. Dem stehen erwartete Einnahmen durch die im Verhältnis zur bisherigen Praxis intensivierte Prüftätigkeit von jährlich rund 32 Millionen Euro gegenüber.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabensatzes

(Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz – KSA-StabG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

§ 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„Die Träger der Rentenversicherung prüfen in Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ordnungsgemäß erfüllen und die Künstlersozialabgabe rechtzeitig und vollständig entrichten. Die Prüfung erfolgt

1. mindestens alle vier Jahre bei den Arbeitgebern, die als abgabepflichtige Unternehmer gemäß § 24 Künstlersozialversicherungsgesetz bei der Künstlersozialkasse erfasst wurden,
2. mindestens alle vier Jahre bei den Arbeitgebern mit mehr als 19 Beschäftigten und
3. bei mindestens 40 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr zur Prüfung nach Absatz 1 anstehenden Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten.

Bei Arbeitgebern, die eine Betriebsstruktur mit Haupt- und Unterbetrieben mit jeweils eigener Betriebsnummer aufweisen, wird der Arbeitgeber insgesamt geprüft. Das Prüfverfahren kann mit der Aufforderung zur Meldung eingeleitet werden. Die Träger der Deutschen Rentenversicherung erlassen die erforderlichen Verwaltungsakte zur Künstlersozialabgabepflicht, zur Höhe der Künstlersozialabgabe und zur Höhe der Vorauszahlungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz einschließlich der Widerspruchsbescheide. Die Träger der Rentenversicherung unterrichten die Künstlersozialkasse über Sachverhalte, welche die Melde- und Abgabepflichten der Arbeitgeber nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz betreffen. Für die Prüfung der Arbeitgeber durch die Künstlersozialkasse gilt § 35 Künstlersozialversicherungsgesetz.“

2. Nach Absatz 1a wird folgender Absatz eingefügt:

„(1b) Die Träger der Rentenversicherung und die Künstlersozialkasse verständigen sich auf Kriterien zur Auswahl der nach Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 zu

prüfenden Arbeitgeber mit dem Ziel, alle abgabepflichtigen Arbeitgeber zu erfassen. Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten, die nicht nach Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 zu prüfen sind, werden durch die Träger der Rentenversicherung im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 im Hinblick auf die Künstlersozialabgabe beraten. Dazu erhalten sie mit der Prüfanündigung Hinweise zur Künstlersozialabgabe. Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 lässt sich der zuständige Träger der Rentenversicherung durch den Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass der Arbeitgeber über die Künstlersozialabgabe unterrichtet wurde und abgabepflichtige Sachverhalte melden wird. Bestätigt der Arbeitgeber dies nicht, wird die Prüfung nach Absatz 1a Satz 1 unverzüglich durchgeführt. Erlangt ein Träger der Rentenversicherung im Rahmen einer Prüfung nach Absatz 1 bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten, die nicht nach Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 geprüft werden, Hinweise auf einen künstlersozialabgabepflichtigen Sachverhalt, muss er diesen nachgehen.“

3. Der bisherige Absatz 1b wird Absatz 1c.

Artikel 2

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Das Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 16 Absatz 18 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „Satz 3 und 4“ durch die Angabe „Satz 4 und 5“ ersetzt.
2. In § 24 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Aufträge werden nur gelegentlich an selbständige Künstler oder Publizisten im Sinne von Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 erteilt, wenn die Summe der Entgelte gemäß § 25 aus den in einem Kalenderjahr gemäß Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 erteilten Aufträgen 450 Euro nicht übersteigt. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.“
3. § 32 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Künstlersozialkasse kann vertraglich mit einem Vertreter mehrerer Unternehmer die Bildung einer Ausgleichsvereinigung vereinbaren. Die Ausgleichsvereinigung erfüllt der Künstlersozialkasse gegenüber die den Unternehmern obliegenden Pflichten, insbesondere entrichtet sie mit befreiender Wirkung die Künstlersozialabgabe und die Vorauszahlungen. Die Künstlersozialkasse regelt mit einer Ausgleichsvereinigung abweichend von diesem Gesetz die Ermittlung der Entgelte im Sinne des § 25 unter Zugrundelegung von anderen für ihre Höhe maßgebenden Berechnungsgrößen. In der Vereinbarung kann das Melde- und Abgabeverfahren abweichend von § 27 geregelt werden; die Pflicht zu Vorauszahlungen bleibt davon unberührt. Die Künstlersozialkasse kann die Berücksichtigung von Verwaltungskosten der Ausgleichsvereinigung vertraglich regeln. Die Verträge bedürfen der Zustimmung des Bundesversicherungsamtes.

(2) Die Künstlersozialkasse überprüft regelmäßig die abweichenden Berechnungsgrößen gemäß Absatz 1 Satz 3. Im Rahmen der Überprüfung kann die Künstlersozialkasse von den in der Ausgleichsvereinigung zusammengeschlossenen Unternehmern Aufzeichnungen über die Entgelte im Sinne des § 25 verlangen und Plausibilitätsprüfungen durchführen. Im Übrigen entfallen die Aufzeichnungspflichten

nach § 28 und Prüfungen bei Unternehmern nach § 35 Künstlersozialversicherungsgesetz und § 28p Absatz 1a Viertes Buch Sozialgesetzbuch für die Jahre, für die Pflichten des Unternehmers durch die Ausgleichsvereinigung erfüllt werden. Die weiteren Rechte und Pflichten des zur Abgabe Verpflichteten gegenüber der Künstlersozialkasse bleiben unberührt.

(3) Die Künstlersozialkasse hat einer Ausgleichsvereinigung mit Einwilligung des Mitglieds die Angaben zu machen, die die Ausgleichsvereinigung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.“

4. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

(1) Die Künstlersozialkasse überwacht die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beitragsanteile der Versicherten und der Künstlersozialabgabe bei den Unternehmern ohne Beschäftigte und den Ausgleichsvereinigungen.

(2) Abweichend von § 28p Absatz 1a Viertes Buch Sozialgesetzbuch kann die Künstlersozialkasse selbst prüfen, ob Arbeitgeber ihre Meldepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ordnungsgemäß erfüllen und die Künstlersozialabgabe rechtzeitig und vollständig entrichten. Die Künstlersozialkasse erlässt insoweit die erforderlichen Verwaltungsakte zur Künstlersozialabgabepflicht, zur Höhe der Künstlersozialabgabe und zur Höhe der Vorauszahlungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz einschließlich der Widerspruchsbescheide. Der für die Prüfung zuständige Rentenversicherungsträger ist möglichst frühzeitig über die beabsichtigte Durchführung einer Prüfung und ihren Beginn zu informieren.

(3) Bei der Künstlersozialkasse wird eine Prüfgruppe eingerichtet, die branchenspezifische Schwerpunktprüfungen und anlassbezogene Prüfungen durchführt. Die Prüfgruppe macht die Prüfungen bei den Arbeitgebern effizienter, indem sie insbesondere

1. die Prüferinnen und Prüfer der Träger der Rentenversicherung in Fragen der Künstlersozialabgabe berät und an ihrer Fort- und Weiterbildung im Hinblick auf die Künstlersozialabgabe mitwirkt;
2. Informationen aus den Arbeitgeberprüfungen zusammenführt und sie für die Prüferinnen und Prüfer der Träger der Rentenversicherung aufbereitet, einschließlich der Erarbeitung guter Beispiele für die Prüfpraxis;
3. spezifische Hinweise zum Prüfverfahren in einzelnen Branchen oder für typische Gruppen von Unternehmen erarbeitet;
4. gemeinsam mit den Trägern der Rentenversicherung sicherstellt, dass den Prüferinnen und Prüfern spätestens am Tag der Prüfung alle zweckdienlichen Hinweise für die Durchführung der Prüfung zur Verfügung stehen (Prüfhilfe); und
5. gemeinsam mit den Trägern der Rentenversicherung die Kriterien für die Auswahl des Prüfkontingentes gemäß § 28p Absatz 1b Viertes Buch Sozialgesetzbuch weiterentwickelt.

(4) Die Träger der Rentenversicherung und die Künstlersozialkasse arbeiten bei der Prüfung der Melde- und Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bei den Arbeitgebern eng zusammen und stimmen sich laufend ab. Dazu wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als beratendes Mitglied angehört.

(5) Entstehen durch die Überwachung der Künstlersozialabgabe Barauslagen, so können sie dem zur Abgabe Verpflichteten auferlegt werden, wenn er sie durch Pflichtver-säumnis verursacht hat.

(6) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt durch Rechtsverordnung Überwachungsvorschriften.“

5. § 36 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Überwachung der Entrichtung der Beitragsanteile und der Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz

Die KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung vom 13. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2972), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2007 (BGBl. I S. 1034) ge-ändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:

„Auf Grund des § 35 Abs. 6 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), der zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:“

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Künstlersozialkasse überwacht die Entrichtung der Beitragsanteile der Ver-sicherten und der Künstlersozialabgabe durch die Unternehmer und die Ausgleichs-vereinigungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse

Die Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse vom 13. August 1982 (BGBl. I S. 1149), die zuletzt durch Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 13. Juni 2001 (BGBl. I S. 1027) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:

„Auf Grund des § 40 des Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), der zuletzt durch Artikel 240 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird verordnet:“

2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „39“ durch die Angabe „65“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „130“ ersetzt.

Artikel 5

Folgeänderungen

Die Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 7 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
- 2. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 14 wird die Angabe „Abs. 1a Satz 3“ durch die Angabe „Abs. 1a Satz 5“ ersetzt.
 - b) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„die Angabe, ob der Arbeitgeber hinsichtlich der Melde- und Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zu prüfen ist, sowie Informationen zum Verfahrensstand hinsichtlich der Melde- und Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz.“
 - c) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 21 angefügt:

„die Angabe, dass der Arbeitgeber die Bestätigung nach § 28p Absatz 1b Satz 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch abgegeben hat.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 2 Nummer 1 bis 3 und Artikel 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch den Gesetzentwurf soll ein weiterer Anstieg des Künstlersozialabgabebesatzes vermieden werden. Die künftige regelmäßige Überprüfung bzw. Information und Beratung aller Arbeitgeber im Rahmen der turnusmäßigen Arbeitgeberprüfung durch die Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung sorgt für einen Anstieg und eine dauerhaft höhere Summe der durch die Verwerter gemeldeten abgabepflichtigen Entgelte und damit für Abgabegerechtigkeit.

Die Prüfung aller Arbeitgeber im Vierjahresturnus auch hinsichtlich der Künstlersozialabgabe wurde den Prüfdiensten der Träger der Deutschen Rentenversicherung durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze übertragen. In den Jahren 2007 bis 2011 haben sich die Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung zunächst erfolgreich auf die Neuerfassung von abgabepflichtigen Unternehmen und deren Prüfung konzentriert. Dazu wurde ein Kontingent von 280 000 Arbeitgebern angeschrieben und teilweise vor Ort geprüft. Ab dem Jahr 2011 wurde das Anschreibeverfahren eingeschränkt und damit die Prüftätigkeit im Hinblick auf Neuerfassungen erheblich reduziert. Eine Prüfung des Verwerterbestandes fand bis Mitte 2013 nicht statt. Aus der Prüftätigkeit wurden zwischenzeitlich kaum noch Einnahmen erzielt. Das hat dazu beigetragen, dass der Künstlersozialabgabebesatz für das Jahr 2013 auf 4,1 Prozent und für das Jahr 2014 auf 5,2 Prozent angehoben werden musste.

Für die Jahre 2013 und 2014 haben die Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung die Anzahl der Künstlersozialabgabeprüfungen wieder auf 70 000 pro Jahr erhöht. In diesen Kontingenten sind erstmals jeweils 5 000 Prüfungen von Arbeitgebern enthalten, die zum Verwerterbestand der Künstlersozialkasse gehören. Die Einnahmen aus den Arbeitgeberprüfungen sind durch die Ausweitung der Prüftätigkeit leicht angestiegen. Diese Einnahmen reichen allerdings nicht aus, damit im Ergebnis der Abgabebesatz für das Jahr 2015 stabil gehalten werden kann. Hält die gegenwärtige Entwicklung an, muss der Abgabebesatz für das Jahr 2015 voraussichtlich weiter erhöht werden.

Ab 2015 wird die Deutsche Rentenversicherung ihre Prüftätigkeit im Verhältnis zur bisherigen Praxis massiv ausweiten sowie durch Information und Beratung der Arbeitgeber sicherstellen, dass alle Arbeitgeber regelmäßig mit der Künstlersozialabgabe befasst werden. Die künftig vorzunehmende Auswahl der zu prüfenden Arbeitgeber erfolgt effizienzorientiert und risikobasiert, damit die Belastungen für Wirtschaft und Verwaltung künftig minimiert und gleichzeitig Abgabegerechtigkeit hergestellt werden. Synergieeffekte, die bei gleichzeitiger Prüfung von Gesamtsozialversicherungsbeitrag und Künstlersozialabgabe entstehen, werden genutzt. Die Verwaltungseffizienz wird verbessert.

Auch mit der Einführung einer Geringfügigkeitsgrenze werden insbesondere kleine Unternehmer entlastet. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt 450 Euro und bezieht sich auf die Summe der Entgelte gemäß § 25 Künstlersozialversicherungsgesetz aus den in einem Kalenderjahr erteilten Aufträgen. Die Geringfügigkeitsgrenze gilt im Bereich der Eigenwerbung (§ 24 Absatz 1 Satz 2 Künstlersozialversicherungsgesetz) und im Bereich der Generalklausel (§ 24 Absatz 2 Satz 1 Künstlersozialversicherungsgesetz). Sie erleichtert den Umgang mit etwaigen Melde- und Zahlungspflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz. Im Ergebnis bedeutet die Einführung einer Geringfügigkeitsgrenze mehr Klarheit und Rechtssicherheit. Durch die Einführung der Geringfügigkeitsgrenze entstehen geringe Einnahmeausfälle, die sich nicht auf den Abgabebesatz auswirken. Mit der Einfüh-

rung wird eine Empfehlung der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Kultur in Deutschland“ aus der 16. Legislaturperiode aufgegriffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Prüfung der Künstlersozialabgabe bei Arbeitgebern

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung die Erfüllung der Melde- und Abgabepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz im Rahmen der mindestens alle vier Jahre stattfindenden Arbeitgeberprüfungen mit prüfen bzw. die Arbeitgeber informieren und beraten. Der bisher strittige Umfang der Prüfpflicht wird teilweise neu geregelt. Ab 2015 werden alle Arbeitgeber aus dem Verwerterbestand der Künstlersozialkasse sowie alle Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten regelmäßig im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Arbeitgeberprüfungen auf etwaige Melde- und Zahlungspflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz geprüft. Bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten wird ein jährliches Prüfkontingent gebildet. Der Umfang des Kontingentes gewährleistet, dass der durchschnittliche Prüfturnus in dieser Gruppe zehn Jahre beträgt. Im Ergebnis wird die Künstlersozialabgabe bei mindestens 40 Prozent der bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten stattfindenden Arbeitgeberprüfungen mit geprüft. Die Deutsche Rentenversicherung und die Künstlersozialkasse legen das Kontingent effizienzorientiert und risikobasiert fest, wobei ein Teil des Kontingentes zufällig ausgewählt wird. Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten, die nicht Teil des Prüfkontingentes sind, werden durch die Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung beraten und erhalten deshalb mit der Prüfanündigung zur turnusmäßigen Arbeitgeberprüfung Informationen zur Künstlersozialabgabe. Im Rahmen der Prüfung bestätigt der Arbeitgeber schriftlich, dass er über die Künstlersozialabgabe unterrichtet wurde und abgabepflichtige Sachverhalte melden wird.

Die Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung werden in Fragen des Künstlersozialversicherungsgesetzes durch die Künstlersozialkasse unterstützt. Die Künstlersozialkasse erhält zudem ein eigenes Prüfrecht, um branchenspezifische Schwerpunktprüfungen bzw. anlassbezogene Prüfungen in begrenztem Umfang selbst durchzuführen.

2. Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals der nur gelegentlichen Auftragserteilung

Das in § 24 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Künstlersozialversicherungsgesetz enthaltene Merkmal der nur gelegentlichen Auftragserteilung wird in wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht konkretisiert. Damit wird insbesondere für kleine Unternehmer, die nur selten und in geringem Umfang Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen, mehr Rechtsklarheit und Sicherheit geschaffen. Die Handhabung der Tatbestände in der Verwaltungspraxis wird erleichtert.

3. Anpassung der Bußgeldvorschriften für Verwerter

Durch die Anpassung des Bußgeldrahmens werden die zur Abgabe Verpflichteten nachdrücklich zur Erfüllung der Melde- und Mitwirkungsverpflichtungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz angehalten.

4. Gründung von Ausgleichsvereinigungen

§ 32 Künstlersozialversicherungsgesetz wird an die bestehende Praxis bei Neugründungen und bei der Durchführung von Ausgleichsvereinigungen angepasst. Die Neufassung der Regelung soll die Gründung von Ausgleichsvereinigungen für die Künstlersozialkasse erleichtern; für die Unternehmen ergibt sich dadurch keine Änderung.

5. Anpassung von Sitzungsgeldpauschalen

Die Sitzungsgeldpauschalen für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates bei der Künstlersozialkasse sowie der Widerspruchsausschüsse werden an die seit dem 1. Januar 2013 geltende gemeinsame Empfehlung für die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in der Sozialversicherung angepasst.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 Grundgesetz (Sozialversicherung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Künstlersozialabgabe wird im Rahmen der turnusmäßigen Arbeitgeberprüfungen nach dem Sozialgesetzbuch entweder mit geprüft oder die Arbeitgeber werden in Hinblick auf die Künstlersozialabgabe beraten. Durch diese regelmäßige Einbeziehung der Künstlersozialabgabe erfolgt insofern eine Vereinheitlichung mit der Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages und durch die Schaffung eines Prüfkontingents wird die Verwaltungseffizienz verbessert.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Anpassung der Sitzungspauschalen in der Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse erhöhen sich die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse um rund 3.000 Euro jährlich. Die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse werden vom Bund getragen.

3. Erfüllungsaufwand

Durch die Neufassung des § 28p Absatz 1a SGB IV sowie die übrigen Regelungen dieses Gesetzes wird Abgabegerechtigkeit hergestellt. Die Deutsche Rentenversicherung sieht zur Umsetzung der Regelungen einen zusätzlichen Personalbedarf von 233 Vollbeschäftigteinheiten. Nach der Systematik des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ ergibt sich aus dem berechneten Arbeitsvolumen ein Erfüllungsaufwand von jährlich 12,3 Millionen Euro. Dem stehen erwartete Einnahmen durch die intensiviertere Prüftätigkeit von jährlich rund 32 Millionen Euro gegenüber.

Die Einführung einer Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro bezogen auf die Entgeltsumme aus in einem Kalenderjahr erteilten Aufträgen führt für viele Unternehmer zu Entlastungen im Umgang mit etwaigen Melde- und Abgabepflichten nach dem Künstlersozial-

versicherungsgesetz. Andererseits ergibt sich durch die verstärkte Prüftätigkeit im Hinblick auf die Künstlersozialabgabe für die Wirtschaft zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Dieser ergibt sich insbesondere aus der Klärung von Zweifelsfragen im Rahmen der Arbeitgeberprüfung. Die gesetzlichen Aufzeichnungs- und Meldepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz werden durch die Klarstellung im Gesetz nicht berührt. Insgesamt wird die Wirtschaft um rund 0,5 Millionen Euro jährlich belastet.

Für den Bund entstehen Mehrkosten durch die Einrichtung einer Prüfgruppe bei der Künstlersozialkasse, die die Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung umfassend unterstützt und in geringem Umfang eigene Prüfungen durchführen wird. Der Künstlersozialkasse entsteht zudem ein höherer Aufwand durch den zu erwartenden Anstieg des Verwerterbestandes. Um das zusätzliche Arbeitsvolumen bewältigen zu können, benötigt die Künstlersozialkasse voraussichtlich rund 20 zusätzliche Stellen, weitgehend des gehobenen Dienstes. Die Künstlersozialkasse trägt im Ergebnis maßgeblich zur Stabilisierung der Künstlersozialabgabe und damit auch des Bundeszuschusses bei.

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

VII. Evaluation

Die Zielerreichung der Regelungen soll evaluiert werden. Zeitlich sollte dies sinnvollerweise nach Abschluss eines vollen vierjährigen Prüfturnusses stattfinden. Die Evaluation soll deshalb 2019 erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Artikel 1 Nummer 1

Der neu eingefügte Satz 2 regelt den Umfang der bisher strittigen Prüfpflicht der Träger der Rentenversicherung teilweise neu. Arbeitgeber, bei denen die Abgabepflicht bereits festgestellt wurde und die daher zum Bestand der zur Abgabe verpflichteten Arbeitgeber der Künstlersozialkasse gehören, werden in der Praxis künftig mindestens alle vier Jahre geprüft. Derselbe Prüfturnus gilt für Arbeitgeber mit mehr als 19 Beschäftigten. Die Wahrscheinlichkeit einer Abgabepflicht ist nach der Erfahrung der Träger der Rentenversicherung aus den bisher durchgeführten Arbeitgeberprüfungen bei kleinen Arbeitgebern deutlich geringer als bei großen Arbeitgebern. Daher wird von den kleinen Arbeitgebern aus Effizienzgründen nur ein Teil geprüft. Von den Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten wird ein Prüfkontingent von mindestens 40 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr zur Prüfung anstehenden Arbeitgeber geprüft. Im Hinblick auf die Bestimmung der Anzahl der Beschäftigten gilt der Begriff der Beschäftigung nach § 7 Viertes Buch Sozialgesetzbuch.

Der neu eingefügte Satz 3 stellt sicher, dass bei Arbeitgebern, die eine Betriebsstruktur mit Haupt- und Unterbetrieben mit jeweils eigener Betriebsnummer aufweisen, jeweils der Arbeitgeber insgesamt, das heißt Haupt- und Unterbetriebe, geprüft wird.

Die Träger der Rentenversicherung führen die Prüfung der Künstlersozialabgabe weiterhin als eigene Aufgabe durch.

Abweichend von § 28p Absatz 1a kann die Künstlersozialkasse die Prüfung eines Arbeitgebers gemäß § 35 Künstlersozialversicherungsgesetz selbst durchführen.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Der neu eingefügte Absatz 1b regelt die Zusammenarbeit der Deutschen Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse bei der künftig vorzunehmenden Auswahl des Prüfkontingentes für Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten. Anhand sachlicher Auswahlkriterien, wie zum Beispiel Größe, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Wirtschaftsklasse oder Neugründungen, werden die Arbeitgeber zur Prüfung ausgewählt, bei denen die Abgabepflicht besonders wahrscheinlich ist. Ein Teil der Arbeitgeber wird zufällig ausgewählt, so dass jeder Arbeitgeber damit rechnen muss, dass er in regelmäßigen Abständen hinsichtlich der Künstlersozialabgabe geprüft wird. Die Auswahlkriterien werden von der Künstlersozialkasse und den Trägern der Rentenversicherung auf Grund der gesammelten Erfahrungen aus den durchgeführten Prüfungen bei Bedarf weiterentwickelt.

Es gibt Arbeitgeber, die zwar bezüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages, nicht aber bezüglich der Künstlersozialabgabe geprüft werden, weil sie nicht Teil des Prüfkontingentes sind. Diese werden von den Trägern der Rentenversicherung im Rahmen der Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages im Hinblick auf die Künstlersozialabgabe beraten. Im Rahmen der Prüfung bestätigt der Arbeitgeber schriftlich, dass die Beratung erfolgt ist und er abgabepflichtige Sachverhalte – sofern vorhanden – melden wird. Unterbleibt daraufhin vorsätzlich die Meldung abgabepflichtiger Sachverhalte wird die 30-jährige Verjährungsfrist nach § 25 Absatz 1 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch ausgelöst.

Erlangt eine Prüferin oder ein Prüfer im Rahmen der Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages Hinweise auf einen künstlersozialabgabepflichtigen Sachverhalt, muss dieser unverzüglich aufgeklärt werden. Eine Prüfung der Künstlersozialabgabe wird auch unverzüglich durchgeführt, wenn der Arbeitgeber, die genannte Erklärung nicht abgibt.

Zu Artikel 2

Zu Artikel 2 Nummer 1

Eine versäumte Folgeänderung wird berichtigt.

Zu Artikel 2 Nummer 2

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 3 wird das Tatbestandsmerkmal der nur gelegentlichen Auftragserteilung in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 in wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht konkretisiert. Demnach werden Aufträge nur gelegentlich erteilt, wenn die Summe der Entgelte der in einem Kalenderjahr erteilten Aufträge 450 Euro nicht übersteigt.

In Satz 2 wird klargestellt, dass die Regelung zu Veranstaltungen in Absatz 2 Satz 2 unberührt bleibt. Demnach kann sich ein Unternehmen auch dann auf Absatz 2 Satz 2 berufen, wenn die Geringfügigkeitsgrenze des Absatzes 3 Satz 1 überschritten ist. Erstmals soll die Geringfügigkeitsgrenze im Jahr des Inkrafttretens Anwendung finden.

Zu Artikel 2 Nummer 3

Durch die Neufassung wird § 32 Künstlersozialversicherungsgesetz an die bestehende Praxis bei Neugründungen und bei der Durchführung von Ausgleichsvereinigungen angepasst. Bisher sieht Absatz 1 zwei Möglichkeiten für die Gründung einer Ausgleichsvereinigung vor: Die zur Abgabe Verpflichteten bilden mit Zustimmung der Künstlersozialkasse eine Ausgleichsvereinigung oder die Ausgleichsvereinigung wird durch Vertrag zwischen der Künstlersozialkasse und der Ausgleichsvereinigung gegründet. Die Gründung einer Ausgleichsvereinigung durch Vertrag hat sich bewährt. Der erste Fall kommt dagegen in der Praxis nicht mehr vor, da er keine Verwaltungsvereinfachung mit sich bringt. Er kann entfallen. Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 werden entsprechend angepasst.

In Absatz 1 Satz 1 werden außerdem die Worte „nach § 24 zur Abgabe Verpflichtete“ durch „mit einem Vertreter mehrerer Unternehmer“ ersetzt. Die neue Formulierung stellt klar, dass auch nicht abgabepflichtige Unternehmer Mitglied einer Ausgleichsvereinigung werden und bleiben können. Das ist für die Praxis der Ausgleichsvereinigungen relevant, da nicht jeder Unternehmer in jedem Jahr dem Grunde nach abgabepflichtig ist. Bei einer engen Auslegung des bisherigen Wortlauts von Absatz 1 Satz 1 müssten Unternehmer gegebenenfalls aus der Ausgleichsvereinigung aus- und wieder eintreten. Aus Effizienzgründen können sich Unternehmer auch dafür entscheiden, ihre selbständigen Unternehmensteile in eine Ausgleichsvereinigung einzubringen, auch wenn nicht alle Teile abgabepflichtig sind.

Absatz 1 Satz 4 ermöglicht, dass in der Vereinbarung zwischen Ausgleichsvereinigung und Künstlersozialkasse das Melde- und Abgabeverfahren abweichend von § 27 Künstlersozialversicherungsgesetz geregelt werden kann. Dadurch wird mehr Flexibilität für die Ausgleichsvereinigungen und die Künstlersozialkasse geschaffen. So können beispielsweise zur Verwaltungsvereinfachung viertel-, halb- oder ganzjährige statt monatliche Vorauszahlungen vereinbart oder der Zeitpunkt für die Abgabe der Jahresmeldungen kann angepasst werden.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet die Künstlersozialkasse, die nach Absatz 1 Satz 3 vereinbarte abweichende Berechnungsgröße regelmäßig zu überprüfen. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Künstlersozialkasse dabei von den in der Ausgleichsvereinigung zusammengeschlossenen Unternehmern Aufzeichnungen über die Entgelte im Sinne des § 25 Künstlersozialversicherungsgesetzes verlangen und Plausibilitätsprüfungen durchführen kann. Entsprechende Prüfungen werden auch bisher schon durchgeführt. Das Prüferecht der Künstlersozialkasse ergibt sich bislang aus den Gründungsverträgen der Ausgleichsvereinigungen. Die Einfügung von Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 sorgt daher für Transparenz und Rechtsklarheit.

Bei den Änderungen in Absatz 1 Satz 3, Satz 5 und Satz 6, Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 sowie in Absatz 3 handelt es sich um Folgeänderungen bzw. redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 2 Nummer 4

Die Künstlersozialkasse erhält ein eigenes Prüferecht bei den Arbeitgebern. Bei der Künstlersozialkasse wird eine Prüfgruppe eingerichtet, die die Arbeitgeberprüfung nach eigenem Ermessen selbst durchführen kann. Insbesondere soll die Prüfgruppe anlassbezogene Prüfungen und branchenspezifische Schwerpunktprüfungen in begrenztem Umfang durchführen. Zwischen der Künstlersozialkasse und den Trägern der Rentenversicherung erfolgt eine enge Abstimmung, so dass eine doppelte Prüfung der Abgabepflicht eines Arbeitgebers für einen Zeitraum vermieden wird.

Die Ergebnisse der Prüfungen der Künstlersozialkasse fließen in die Beratungs- und Unterstützungsarbeit ein, mit dem Ziel, dass die Prüfungen bei den Arbeitgebern so effizient wie möglich durchgeführt werden. Die Aufgaben der Prüfgruppe sind beispielhaft aufgezählt.

Der neu eingefügte Absatz 4 stellt klar, dass sich die Künstlersozialkasse und die Träger der Rentenversicherung auf Grund der sich überschneidenden Zuständigkeit bei der Prüfung der Künstlersozialabgabe bei den Arbeitgebern eng zusammenarbeiten und sich laufend abstimmen müssen. Dazu wird auch eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beratend angehört.

Zu Artikel 2 Nummer 5

Der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen die Meldepflicht gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 und die Auskunfts- oder Vorlagepflicht gemäß § 29 Künstlersozialversicherungsgesetz wird auf 50.000 Euro erhöht. Dadurch soll der Druck auf die zur Abgabe Verpflichteten erhöht

werden, abgabepflichtige Sachverhalte der Künstlersozialkasse zu melden. Es erfolgt insoweit eine Angleichung an Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten des § 28 Satz 1 Künstlersozialversicherungsgesetz. Dies ist gerechtfertigt, da die Meldung und die Mitwirkung an der Prüfung genauso Voraussetzung für die Erhebung der Abgabe ist, wie die Führung der entsprechenden Aufzeichnungen.

Zu Artikel 3

Zu Artikel 3 Nummer 2

Da die Künstlersozialkasse künftig auch Prüfungen bei Arbeitgebern durchführt, können die Worte „ohne Beschäftigte“ in Absatz 1 Satz 1 entfallen. Auf die Prüfungen der Künstlersozialkasse bei den Arbeitgebern finden die Vorschriften der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung Anwendung.

Der klarstellende Hinweis in Absatz 1 Satz 2 zu den Rechtsgrundlagen der Arbeitgeberprüfung durch die Träger der Rentenversicherung ist an dieser Stelle entbehrlich. Es ergibt sich insoweit keine Änderung der Rechtslage.

Zu Artikel 4

Zu Artikel 4 Nummer 2

Die Sitzungsgeldpauschalen werden an die seit dem 1. Januar 2013 geltende gemeinsame Empfehlung für die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in der Sozialversicherung angepasst. Die letzte Anpassung der Sitzungsgeldpauschalen in der Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse erfolgte vor über 20 Jahren.